

1247 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird

Mit Ablauf des 31. Dezember 1974 tritt die im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, G 35/73-12, ausgesprochene Aufhebung von Bestimmungen über Stundungszinsen in Kraft. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht nun abweichend von der bisherigen Regelung eine Stundungszinspflicht für alle jene Fälle vor, in denen auf Grund einer erteilten Zahlungserleichterungsbewilligung für Abgabenschuldigkeiten, die insgesamt den Betrag von S 50.000,-- übersteigen, ein Zahlungsaufschub eintritt. Anstelle der bisherigen starren Zinssätze soll aus Vereinfachungsgründen nunmehr ein einziger 3 % über der Bankrate liegender Zinssatz zur Anwendung gelangen. Weiters ist vorgesehen, daß im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen hat. Durch das Inkrafttreten des Gesetzes wird das Aufkommen an Stundungszinsen voraussichtlich geringfügig vermindert werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1974 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters keinen Einspruch zu erheben wurde mit Stimmgleichheit abgelehnt.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung wird daher über das Ergebnis der Verhandlung im Finanzausschuß dieser Bericht erstattet.

Wien, am 9. Dezember 1974

Hermine Kubanek
Berichterstatter

Seidl
Obmann